VERBAND KVA THURGAU

ORGANISATIONSREGLEMENT
des Verbandes Kehrichtverwertung Thurgau (KVA-TG)

I. Name, Zweck, Rechtsnatur

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

1 Unter der Bezeichnung Verband Kehrichtverwertung Thurgau (KVA-TG) besteht ein Zweckverband gemäss § 39–46 des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Thurgau vom 05. Mai 1999[1].

2 Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Weinfelden.

§ 2 Zweck

1 Der Verband hat folgende Zwecke:

a) Nachhaltige Behandlung, Verwertung und Deponierung von Abfällen
b) Sicherstellung der Entsorgung der brennbaren Abfälle und der Sonderabfälle aus den Haushaltungen im Verbandsgebiet
c) Erbringung von Dienstleistungen im Entsorgungs- und Energiebereich
d) Betrieb eines Kehrichtkraftwerkes

2 Der Verband kann die einzelnen Aufgaben selber durchführen oder von Dritten ausführen lassen. Er kann Entsorgungs-, Verwertungs- und Deponieanlagen bauen oder sich an solchen beteiligen.

3 Der Verband kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

4 Er kann, allein oder mit Dritten, Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen.

5 Er kann alle Rechtsgeschäfte abschliessen, die den Zweck des Verbandes fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

1 Gesetz über die Gemeinden, RB 131.1 vom 05.05.1999

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt

1 Anspruch auf Mitgliedschaft haben die Politischen Gemeinden, die im aufgrund der Abfallgesetzgebung festgelegten Einzugsgebiet des Verbandes liegen.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Zustimmung der sich bewerbenden Gemeinde zum vorliegenden Organisationsreglement.

Der Verband kann weitere Thurgauer Gemeinden sowie ausserkantonale oder ausländische Gemeinden bzw. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder aufnehmen.

2 Mitglieder sind die im Anhang 1 aufgeführten Politischen Gemeinden. Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

§ 4 Austritt

1 Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.

2 Das Mitglied hat seine bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

3 Das Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Erwächst dem Verband durch den Austritt eines Mitglieds ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat dieses den Verband angemessen zu entschädigen.

4 Der Austritt wird erst wirksam, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen in einer Austrittsvereinbarung schriftlich anerkannt hat.

5 Wird eine Politische Gemeinde aufgrund der Abfallgesetzgebung einem anderen Einzugsgebiet zugewiesen, so ist der Aus- bzw. Übertritt durch die beteiligten Körperschaften abzusprechen. Diesfalls entfällt die in § 4 Abs. 3 festgehaltene Entschädigungsverpflichtung der austretenden Gemeinde.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie sorgen dafür, dass die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle (gemäss § 2 Abs. 1), welche durch den Verband verwertet werden, dem Verband zukommen.

§ 6 Mitwirkung im Verband

Die zuständige Behörde bzw. das zuständige Organ des Mitglieds:

a) wählt die Delegierte oder den Delegierten;
b) wird durch die Delegierte oder den Delegierten über die Planungen und Tätigkeiten des Verbandes periodisch informiert.

§ 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IV. Organisation

§ 8 Organe

Der Verband hat folgende Organe:

a) Gesamtheit der Mitglieder
b) Delegiertenversammlung
c) Verwaltungsrat
d) Geschäftsleitung
e) Kontrollstelle

§ 9 Gesamtheit der Mitglieder

1 Die Gesamtheit der Mitglieder:

a) fällt Finanzbeschlüsse, welche die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen;
b) beschliesst die Übernahme neuer Aufgaben gemäss § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden;
c) beschliesst die Auflösung des Verbandes.

Dabei gilt, was folgt:

Zur Verbindlichkeit für alle Mitglieder bedürfen Beschlüsse nach:

- lit. a) des einfachen Mehrs der Mitglieder,
- lit. b) der Zustimmung aller Mitglieder und
- lit. c) der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

2 Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 lit. b) und c) treten erst nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.

§ 10 Delegiertenversammlung

1 Zusammensetzung und Stimmrecht:

a) Die Delegierten der Mitglieder bilden die Delegiertenversammlung.
b) Jedes Mitglied entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten. Dessen Stimmkraft bestimmt sich nach der Anzahl der von ihm vertretenen Einwohner. Pro 1000 Einwohner kommt ihm eine Stimme zu, ebenso für eine angebrochene 1000er-Einheit. Massgebend ist die jeweils letzte Einwohnerstatistik des Kantons Thurgau bzw. die entsprechende Statistik für ausserkantonale Mitglieder.
Die Stellvertretung von Delegierten ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht des delegierenden Mitglieds möglich.

[2] Einberufung:

Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:

a) Zwei ordentliche Delegiertenversammlungen pro Jahr (Budget und Rechnung). Die Daten der ordentlichen Delegiertenversammlungen werden jeweils bis Ende Januar des Geschäftsjahres bekannt gegeben.
b) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen nach Bedarf und Beschluss des Verwaltungsrates. Ein Drittel der Delegierten oder der Stimmen kann die Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Der Verwaltungsrat beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

a) Versand der Einladung und allfälliger Unterlagen an die Delegierten.
b) Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung am Sitz des Verbandes.

[3] Durchführung:

Für die Delegiertenversammlung gelten folgende Grundsätze:

a) Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
b) Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates (bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) führt die Versammlung.
c) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten und aller Stimmen anwesend oder vertreten ist.
d) Die Anträge der Delegierten für Traktanden an ordentlichen Delegiertenversammlungen sind dem Präsidium des Verwaltungsrates spätestens 40 Kalendertage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
e) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Präsidentin oder der Präsident ordnet eine schriftliche Abstimmung an, wenn ein Fünftel der Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt oder wenn die Mehrheit nicht klar festzustellen ist.
f) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern in § 10 Abs. 4 nicht anders vermerkt, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
g) Wahlen sind Majorzwahlen und erfolgen in der Regel schriftlich.
h) Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht des Kantons Thurgau vom 15. März 19952 sinngemäss. Bei Ermittlung des Ergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2 Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht, RB 161.1 vom 15.03.1995

4 Aufgaben und Kompetenzen:

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

a) Revision des Organisationsreglements
Änderungen des Organisationsreglements bedürfen gemäss § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinden der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
Eine Änderung des in § 11 Abs. 1 definierten Vertretungsrechts der Gemeinde Weinfelden bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörde der Gemeinde Weinfelden.
b) Erlass des Gebührenreglements
c) Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Mitglieder
d) Beitritt von Mitgliedern
e) Wahl des Präsidiums, der Vertretung der Gemeinde Weinfelden und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates
f) Wahl der Kontrollstelle
g) Wahl der Stimmenzählenden
h) Kenntnisnahme der Mehrjahresplanung (Strategie, Finanz- und Aufgabenplan)
i) Kenntnisnahme der Jahresplanung (Jahresprogramm)
j) Beschluss über das Budget
k) Beschluss über Krediterteilungen für Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten bereits bestehender Anlagen
l) Krediterteilungen für Neuinvestitionen bis zu einem Betrag von 15 Mio. Franken je Projekt.
Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baukostenindexes3 gemäss nachfolgender Formel der Teuerung angepasst: bewilligte Ausgabe x Index neu: Index alt.
Basis April 2013: 102.6 Punkte. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den neuesten Wert. Ein Negativindex wird nicht angepasst.
Ab einem Betrag von 12 Mio. Franken unterliegen Kreditbeschlüsse für Neuinvestitionen der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 40 Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 43 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gemeinden.
m) Beschluss über sich aus der Übernahme neuer Verpflichtungen ergebende, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 1.5 Mio. Franken pro Jahr. Dieser Betrag wird entsprechend lit. l) dem Baukostenindex angepasst.
Ab einem Betrag von 1.2 Mio. Franken unterliegen Kreditbeschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 40 Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 43 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gemeinden.
n) Genehmigung der Jahresrechnung und der Verwendung des Jahresergebnisses
o) Genehmigung der Abrechnungen über Investitionskredite
p) Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates
q) Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Kontrollstelle
r) Entlastung des Verwaltungsrates

5 Kenntnisnahmen:

Die Delegiertenversammlung nimmt die Mehrjahres-, die Jahresplanung und den Jahresbericht der Kontrollstelle zur Kenntnis. Auf Antrag kann sie diese im zustimmenden oder ablehnenden Sinne zur Kenntnis nehmen und Bemerkungen beschliessen.

3 Baupreisindex gemäss Bundesamt für Statistik BfS für das Baugewerbe total / ganze Schweiz

6 Amtsdauer:

Die Amtsdauer der Delegierten entspricht in der Regel der ordentlichen Amtsdauer der Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons Thurgau.

§ 11 Verwaltungsrat

1 Zusammensetzung und Organisation:

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Der Verwaltungsrat soll hauptsächlich aus Fachpersonen und zusätzlich aus Vertretungen der Mitglieder bestehen. Soweit möglich, ist der Verwaltungsrat so zu besetzen, dass technischer, ökonomischer und politischer Sachverstand angemessen vertreten sind.

Eines der Verwaltungsratsmitglieder vertritt die Standortgemeinde Weinfelden und wird von deren Exekutive vorgeschlagen.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau kann eine Vertreterin oder einen Vertreter als Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat delegieren.

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Führung nach Massgabe des von ihm zu erlassenden Geschäftsreglements an die Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat organisiert sich selbst.

2 Aufgaben und Kompetenzen:

Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

a) Strategische Führung des Verbandes
b) Festlegung der Organisation sowie der Regelung des Personal- und Besoldungswesens
c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Finanzcontrollings und der Finanzplanung gemäss der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden
d) Ausgestaltung des Controllings
e) Erstellung und Publikation des Jahresberichts
f) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Ausführung von deren Beschlüssen
g) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und von deren Stellvertretungen
h) Aufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, des Organisationsreglements, des Geschäftsreglements und der Weisungen
i) Erlass des Geschäftsreglements und der notwendigen Weisungen
j) Erlass des Gebührentarifs
k) Entscheid über folgende Finanzgeschäfte, soweit er diese Kompetenzen nicht im Geschäftsreglement der Geschäftsleitung übertragen hat:
   - Ausgaben im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets
   - Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Investitionskredite
   - Nicht budgetierte Ausgaben bis zu 2 Mio. Franken pro Jahr sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 200’000 Franken pro Jahr
l) Bestellung von Delegationen des Verwaltungsrates und von Fachkommissionen sowie Beizug von aussenstehenden Fachleuten als Berater des Verwaltungsrates
m) Information der Öffentlichkeit

3 Amtsdauer:

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl der Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons Thurgau.

§ 12 Geschäftsleitung

1 Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung.

2 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsleitung sind im vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsreglement festgelegt.

§ 13 Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle ist ein externes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichts-gesetzes, das als Revisionsexperte zugelassen ist. Die Kontrollstelle muss vom Verband im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein.

2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung von Investitionskrediten. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und dem Verwaltungsrat Bericht und gibt Empfehlungen ab.

3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

V. Finanzierung und Finanzhaushalt

§ 14 Finanzierung

1 Die Erfüllung seiner Aufgaben finanziert der Verband durch Erträge aus dem Verkauf von Energie und Wertstoffen sowie durch Gebühren. Die Gebühren sind nach einheitlichen Kriterien so zu bemessen, dass damit sämtliche Kosten des Verbandes, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie einer angemessenen Reserve für den Störfall, gedeckt sind.

Gewinne und Verluste sind jeweils auf die neue Rechnung vorzutragen.

2 Die Abschreibungen sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen.

3 Der Verband erwirtschaftet angemessene Eigenmittel, um seine langfristige Weiterentwicklung und die Werterhaltung der Anlagen zu sichern.

4 Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 15 Auflösung des Verbandes

1 Der Verband kann durch Beschluss der Gesamtheit der Mitglieder (§ 9 Abs. 1 lit. c) aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2 Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.

3 Der Verwaltungsrat führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person oder anderen Personen übertragen wird.

4 Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter den Mitgliedern verteilt. Für den Verteilschlüssel ist die Einwohnerzahl der zum Zeitpunkt der Vermögensaufteilung gültigen Einwohnerstatistik des Kantons Thurgau bzw. die entsprechende Statistik für ausserkantonale Mitglieder massgebend.

§ 16 Rechtsschutz

Rechtsschutz und Aufsicht richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981[4] und dem Gesetz über die Gemeinden des Kantons Thurgau.

§ 17 Inkrafttreten des Reglements und Übergangsbestimmung zur Amtsdauer der bisherigen Delegierten und des bisherigen Verwaltungsrates

1 Dieses von den Mitgliedern mit dem erforderlichen Quorum gutgeheissene und vom Regierungsrat mit RRB Nr. 630 vom 02. September 2014 genehmigte Organisationsreglement tritt gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2014 per 01. Juli 2014 in Kraft.

Es ersetzt das Organisationsreglement, welches der Regierungsrat mit RRB Nr. 597 am 3. Juli 2001 genehmigte.

2 Die Amtsdauer der bisherigen Delegierten endet am 30. Juni 2014 und jene des bisherigen Verwaltungsrates am 31. Dezember 2014.

4 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, RB 170.1 vom 23.02.1981

Mitglieder des Zweckverbands KVA Thurgau

sind die nachfolgend aufgelisteten Politischen Gemeinden:

1. Affeltrangen
2. Altnau
3. Amlikon-Bissegg
4. Amriswil
5. Arbon
6. Basadingen-Schlattingen
7. Berg
8. Berlingen
9. Birwinken
10. Bischofszell
11. Bottighofen
12. Bürglen
13. Bussnang
14. Diessenhofen
15. Dozwil
16. Egnach
17. Erlen
18. Ermatingen
19. Eschenz
20. Felben-Wellhausen
21. Frauenfeld
22. Gachnang
23. Gottlieben
24. Güttingen
25. Hauptwil-Gottshaus
26. Hefenhofen
27. Herdern
28. Hohentannen
29. Homburg
30. Hüttlingen
31. Hüttwilen
32. Kemmental
33. Kesswil
34. Kradolf-Schönenberg
35. Kreuzlingen
36. Münsterlingen
37. Langrickenbach
38. Lengwil
39. Lommis
40. Mammern
41. Märstetten
42. Matzingen
43. Müllheim
44. Neunforn
45. Pfyn
46. Raperswilen
47. Roggwil
48. Romanshorn
49. Salenstein
50. Salmsach
51. Schlatt
52. Schönholzerswilen
53. Sommeri
54. Steckborn
55. Stettfurt
56. Sulgen
57. Tägerwilen
58. Thundorf
59. Uesslingen-Buch
60. Uttwil
61. Wagenhausen
62. Wäldi
63. Warth-Weiningen
64. Weinfelden
65. Wigoltingen
66. Zihlschlacht-Sitterdorf
67. Stein am Rhein[1]
68. Hemishofen[1]
69. Ramsen[1]
70. Buch[1]

[1]Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. Dezember 2022